

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberföhnggrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterföhnggrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspracher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 45.

Mittwoch, den 24. Februar

1915.

Auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen werden als Behörden, denen Auskunft über Vorräte an **Kartoffeln** und **Futtermitteln** zu geben ist, die Amtshauptmannschaften für die Bezirkeverbände und die Stadträte der aus den Bezirkeverbänden ausgeschiedenen Städte für diese bestimmt. Die Bundesratsverordnung ist nachstehend unter **3** abgedruckt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Dresden, den 19. Februar 1915.

## Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über Vorratserhebungen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.** Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Feiz- und Leuchtkörpern zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Gewerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;
  2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;
  3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.
- Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:
1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;

2. wem die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;
  3. wann die Vorräte abgegeben werden können;
  4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;
  5. wohn früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.
- Jedes weitere Einbringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

**§ 4.** Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

**§ 5.** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 16. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben. Berlin, den 2. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Rescholzschene

für 1915 sind am Freitag, den 26. Februar in der Polizeiregistratur abzuholen. Abgabe erfolgt nur an Erwachsene.  
Stadtrat Eibenstock, den 22. Februar 1915.

## Die völlige Vernichtung der X. russischen Armee.

Unsere „U“-Boote in der Irischen See. Auch die Oesterreicher haben im Februar über 40,000 Russen gefangen.

In geradezu glänzender Weise hat der neue große Sieg, der mit der völligen Vertreibung der Russen aus unserem Vaterlande endigte, durch die weiße Feldherrnkunst unseres Hindenburg abgeschlossen werden können, ist es doch, wie gestern amtlich gemeldet wurde, gelungen, auch die Reste der russischen X. Armee auf der Verfolgung zu vernichten, sobald von diesem russischen Kraftaufgebot so gut wie gar nichts übrig geblieben ist. Mit Mann und Roß und Wagen hat sie der Herr geschlagen. . . wichtiger noch geschlagen, als im August v. J. bei Tannenberg. Vornehmlich ist uns bei diesem großen Siege ein ungeheures Geschützmaterial in die Hände gefallen, des Materials, für das die Russen nur schwer Ersatz schaffen können, das aber in diesem Kriege eine so hervorragende Rolle einzunehmen bestimmt ist. Dieser Umstand wird uns im Osten unsere Arbeit daher wesentlich erleichtern. Die Russen versuchen natürlich unseren großen Erfolg so viel wie irgend denkbar vor der Öffentlichkeit zu verkleinern und zu vertuschen, wenn auch vielleicht Nikolai Nikolajewitsch zwischen seinen Generälen wieder mit der austrückenden Hand herum gehen wird. Die Russen berichten nämlich über unseren großen Sieg folgendermaßen:

Amsterdam, 22. Februar. Die Petersburger Telegraphenagentur verbreitet folgende vom 21. Februar datierte offizielle Schilderung der russischen Niederlage in Masuren: Nachdem der deutsche Generalstab sich durch verschiedene hartnäckige Angriffe unter entsehligen Opfern (Der deutsche Generalstab hat dies Märchen von den „entsehligen Opfern“ bekanntlich schon als erfunden dahingestellt. D. Red.) von der Unmöglichkeit, uns vom linken Weichselufer zu vertreiben, hatte überzeugen müssen, schritt er Ende Januar zur Ausführung eines neuen Planes. Die Konzentrierung deutscher Truppen in Ostpreußen wurde bereits am 4. Februar bemerkt, doch konnte der Umfang dieser Operationen erst einige Tage später festgestellt werden. Um mit der nötigen Schnelligkeit die notwendigen russischen Truppen an die Front in Ostpreußen heranzubringen und dem Druck des Feindes widerstehen zu können, beschloßen die russischen Befehlshaber in Ermangelung von Eisenbahnen, das russische Heer an die

Grenze zurückzubringen. Bei diesen Operationen wurde jedoch der rechte Flügel der russischen 10. Armee durch eine vorgebrungene zahlreiche Feindesmacht mit Umzingelung bedroht und zu einer sehr schnellen umschwinkenden Bewegung in Richtung Romno gezwungen. Durch diese schnelle Operation wurde die Flanke des folgenden Korps entblößt und kam in eine äußerst schwierige Lage, der sich zu entziehen nur einigen Abteilungen möglich war. Andere Korps der 10. Armee, die mit Hartnäckigkeit sich durchschlugen, zogen sich langsam zurück, dabei den angreifenden Feind zurückschlagend. (?) Die Operationen wurden außerordentlich erschwert durch den Schnee, der die Wege für Autos unfahrbar machte, wodurch der Train zurückblieb und seinen Bestimmungsort nicht erreichen konnte. (Er fiel dann in die Hände des Feindes, hätte der russische Generalstab noch hinzusetzen können. D. Red.) Langsam zurückweichend boten unsere Truppen, die den linken Flügel der 10. Armee bildeten, dem Feind noch tagelang Widerstand auf einer Wegstrecke, die sonst in vier Tagen durchgemessen werden kann. Am 19. Februar kamen unsere Truppen, indem sie sich auf Augustow zurückzogen, aus der Kampfsphäre und nahmen die ihnen angewiesenen Stellungen ein. (Zur Gefangenenerlöse. D. Red.) Inzwischen entwickelte sich die deutsche Front in der Gegend Ossowek, auf dem Wege von Lomja nach Solaban, nördlich von Radzaj. An einigen Stellen waren diese Kämpfe sehr hartnäckig.

Ist aber der Kampf auf unserem äußersten linken Flügel auch beendet, so setzt doch sofort wieder ein neuer in der Gegend Grodno und Suchawola ein, wie er bei Ossowek, Lomja und Praszynsz ja noch tobt. Aus unserem Großen Hauptquartier wurde gestern gemeldet:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 22. Februar. Westlicher Kriegsschauplatz. Ostlich Opren wurde gestern wieder ein **feindlicher Schützengraben genommen**. Feindliche Gegenangriffe auf die genommenen Stellungen blieben erfolglos. In der Champagne herrschte auch gestern verhältnismäßig Ruhe. Die Zahl der von uns in den letzten der dortigen Kämpfe gefangen genommenen Franzosen hat sich auf **15 Offiziere und über 1000 Mann** erhöht. Die **blutigen Verluste des Feindes** haben sich als **außerordentlich groß** herausgestellt. Gegen unsere Stellung nördlich Verbon hat der Gegner gestern und heute Nacht ohne jeden Erfolg angegriffen. In den Vogesen wurden die Orte **Hohrod und Stoßweiler** nach Kampf **genommen**. Sonst nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Die Verfolgung in der Winterschlacht in Masuren (hier folgt die schon von uns in der gestrigen Nummer abgedruckte, mit vorstehenden Worten beginnende und mit den Worten „als völlig vernichtet angesehen werden“ schließende amtliche Meldung). **Neue Gefechte** beginnen sich bei

Grodno und nördlich Suchawola zu entwickeln. Die gemeldeten Kämpfe nordwestlich Ossowek und Lomja und bei Praszynsz nehmen ihren Fortgang. In Polen sichtlich der Weichsel nichts Neues.

Oberste Heeresleitung. (W. L. B.)  
Wie aus dem Bericht hervorgeht, haben wir auch im Westen merkliche Fortschritte gemacht, und zwar sowohl bei Opren, in der Champagne wie in den Vogesen. Eine Privatmeldung über die Kämpfe in Flandern ist uns dann noch in folgendem Telegramm zugegangen:

Amsterdam, 22. Februar. Aus Dänitzchen wird „Nieuws van den Dag“ berichtet: Die heftigen deutschen Angriffe haben sich seit einigen Tagen nicht wiederholt. Hartnäckige Kämpfe finden noch statt mit Zwischenpausen an den Ufern der Yser, besonders bei Barneton, wo die Deutschen einige Brücken über den Kanal nach Lille geschlagen haben. Der Eisenbahnverkehr ist seit zwei Wochen vollständig reserviert für Truppentransporte.

Was wir schon gestern vermutungsweise andeuteten, nämlich, daß der von einem

unserer „U“-Boote torpedierte Dampfer „Belridge“ nicht norwegischer, sondern englischer Herkunft ist, wird heute bestätigt. Wie nämlich der „Neuen Hamb. Ztg.“ gemeldet wird, ist der Dampfer „Belridge“ tatsächlich im Besitze eines englischen Reeders. Man sieht also abermals, daß die Engländer nur in einer Hinsicht groß sind, nämlich in der Lüge. Natürlich lassen sich unsere Unterseeboote durch die englische Flunkerei nicht davon abhalten, weiter ihre Pflicht zu tun. So können wir denn heute abermals vernehmen, daß ein deutsches Tauchboot in der Irischen See einen englischen Dampfer versenkt hat.

Amsterdam, 22. Februar. Aus Belfast an der nördlichsten Küste Irlands meldet Reuter: Am Sonnabend 5 Uhr nachmittags hielt ein deutsches Unterseeboot einen englischen Kohlendampfer in der Irischen See an und gewährte der Besatzung fünf Minuten Zeit zum Verlassen des Schiffes, das darauf versenkt wurde.

Ueber die rege Kapertätigkeit des „Kronprinzen Wilhelm“ ist nachstehende Drahtung eingetroffen:

Buenos Aires, 22. Februar. (Meldung des Reuterischen Bureaus.) Der deutsche Dampfer „Solger“ ist gestern mit den Passagieren und der Bemannung der englischen Dampfer „Highlandbras“ (7600 Tonnen), „Botaro“ (4400 Tonnen), „Hemisphäre“ (3500 Tonnen), „Zemantha“ (2850 Tonnen) und des Se-